

11. März 1964

32

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: TO.A § 3 Anlage 1 und Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 / BAT § 22 Anlage 1 a (VergGr. VI b - Buchhalter in Oberkassen)

Leitsätze:

Bei Buchhaltern in staatlichen Oberkassen oder Zentralkassen kommt es für die Eingruppierung in die VergGr. VI b TO.A/BAT nicht auf die Art der buchhalterischen Tätigkeit an. Es genügt für die Eingruppierung, wenn der Angestellte in einer solchen Kasse als Buchhalter tätig ist.

Aktenzeichen: 4 AZR 216/63

Urteil des BAG vom 11. März 1964 LAG Mainz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

32

4 AZR 216/63
2 Sa 145/61 Mainz

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
11. März 1964

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. März 1964 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Mügel und Keil für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Mainz vom 29. November 1962 - 2 Sa 145/61 - aufgehoben.

Die Berufung des beklagten Landes gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Mainz vom 21. Juli 1961 - 2 Ca 309/61 - wird zurückgewiesen.

Das beklagte Land hat auch die Kosten des Berufungs- und des Revisionsverfahrens zu tragen.

V o r R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist bei einer Regierungshauptkasse des beklagten Landes als Angestellter beschäftigt. Die Kasse hat mehrere Buchhaltereien. Der Kläger arbeitet in der Buchhalterei 7 (Schulen). Diese wird von einem Obersekretär geleitet, dem neben dem Kläger drei weitere Angestellte zugeteilt sind. Der Kläger erhält ebenso wie die drei anderen Angestellten die Bezüge nach der VergGr. VII TO.A/BAT.

Dem Kläger ist die Führung der Titelnbücher einschließlich der Hilfsbücher für die Einnahmen und Ausgaben von vier staatlichen Gymnasien übertragen. Im Zusammenhang damit hat er für etwa 1800 Schulgeldkonten Mahnungen zu bearbeiten und die zur Einleitung etwa notwendiger Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erforderlichen Anträge zu stellen. Der Kläger vertritt den Buchhalterleiter bei dessen Verhinderung (Urlaub, Krankheit und dienstliche Abwesenheit), was im Durchschnitt etwa an zwei Tagen im Monat erforderlich wird.

Der Kläger ist der Ansicht, er sei als Buchhalter in einer staatlichen Oberkasse tätig. Mit der Klage begehrt er die Feststellung, daß er ab 1. Januar 1960 nach der VergGr. VI b TO.A/BAT zu entlohnen sei.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt. Es hat bestritten, daß der Kläger die Tätigkeit eines Buchhalters im Sinne des Tarifvertrages vom 15. Januar 1960 ausübe. Es ist der Auffassung, Buchhalter im Sinne des Tarifs sei nur der Leiter einer Buchhalterei, während der Kläger als Hilfskraft anzusehen sei. Jedenfalls aber könne der Kläger nicht unter die Buchhalter in Oberkassen gerechnet werden; zwar sei die Regierungshauptkasse eine Oberkasse, der Kläger sei jedoch nicht mit den zusammenfassenden Geschäften einer Oberkasse, sondern mit Amtskassengeschäften betraut.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Während das Arbeitsgericht nach dem Klageantrag erkannt hat, hat das Landesarbeitsgericht auf die Berufung des beklagten Landes die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter; das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers hatte Erfolg.

In den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. VI b TO.A/BAT in der Fassung des am 1. Januar 1960 in Kraft getretenen Tarifvertrages vom 15. Januar 1960 sind in einer besonderen Fallgruppe

"Buchhalter in staatlichen Oberkassen oder Zentralkassen"

aufgeführt. Kassen im Sinne dieses Tarifvertrages sind nach der Protokollnotiz Nr. 3 zu § 1 u. a. die in der Reichskassenordnung (RKO) als solche bestimmten. Dazu gehören nach § 3 RKO Oberkassen, das sind Kassen, bei denen die Haushaltseinnahmen und -ausgaben der ihnen nachgeordneten Kassen zusammengefaßt werden. Das Landesarbeitsgericht stellt fest, daß die Regierungshauptkassen des beklagten Landes nach der bestehenden Organisation solche Oberkassen sind.

Gleichwohl hält das Landesarbeitsgericht die Tarifnorm nicht für erfüllt. Es läßt offen, ob der Kläger als Buchhalter im Sinne der tariflichen Tätigkeitsmerkmale anzusehen sei. Jedenfalls sei er nicht im Rahmen der Zuständigkeit einer Oberkasse tätig. Die Regierungshauptkassen seien nämlich gleichzeitig Amtskassen der jeweiligen Bezirksregierungen - also der eigenen Behörde - und der ihnen sonst angegliederten Behörden; sie seien also zugleich Oberkassen und Amtskassen. Das sei von



grundlegender Bedeutung für die Beurteilung der Tätigkeit des Klägers, die nach den tariflichen Prinzipien für die Eingruppierung vor allem entscheidend sei. Bei der Wertung einer Arbeit innerhalb einer Buchhaltung komme es nicht darauf an, ob buchhalterische Arbeit an sich erbracht werde. Vielmehr werde die Wertung einer solchen Tätigkeit wesentlich beeinflusst durch die besonderen Umstände, unter denen sie zu erbringen sei. Das ergebe sich aus den zu den Vergütungsgruppen VII bis IV umschriebenen Tätigkeitsmarkmalen über die Verrichtung buchhalterischer Arbeiten. So stehe die VergGr. VII dem Buchhalter in Kassen, die VergGr. VI b dagegen dem Buchhalter in einer Oberkasse zu. Entscheidend für die Wertung einer buchhalterischen Tätigkeit nach dieser Fallgruppe sei daher, ob die Tätigkeit im Rahmen der Zuständigkeit einer Kasse (Amtskasse) oder einer Oberkasse verrichtet werde. Tätig geworden sei der Kläger mit der Führung der Titelbücher nur in den Amtskassen der vier Gymnasien, die allein aus organisatorischen Gründen nicht bei den einzelnen Gymnasien, sondern bei der Regierungshauptkasse geführt würden. Er habe somit reine Amtskassentätigkeit der der Bezirksregierung angegliederten Behörden erledigt.

Dieser Auffassung vermag der erkennende Senat nicht beizutreten. Wohl trifft es zu, daß der tariflichen Vergütungsordnung eine Bewertung der geforderten Leistung zugrunde liegt. So sind etwa den "Buchhaltern mit gründlichen Fachkenntnissen und entsprechender Tätigkeit in Kassen" der VergGr. VII die Buchhalter, die sich aus dieser Vergütungsgruppe durch besonders schwierige Arbeiten herausheben, gegenübergestellt und der höheren VergGr. VI b zugeordnet. Der Tarif kann aber die Abgrenzung auch durch eine mehr schematische Arbeitsplatzbeschreibung vornehmen, die eine Beurteilung der im konkreten Falle ausgeübten Tätigkeit nach ihrer Schwierigkeit nicht er-



fordert (vgl. etwa die durch denselben Tarifvertrag in die VergGr. V b eingefügten Fallgruppen der Sachbearbeiter in den Steuerverwaltungen der Länder oder der Angestellten in der Tätigkeit von Revierförstern). So kann auch eine Tätigkeit nur der Art nach beschrieben und ihre besondere Bewertung an die Voraussetzung geknüpft werden, daß die Tätigkeit in einer bestimmten behördlichen Institution ausgeübt wird. In dieser Weise ist der Tarif bei den Tätigkeitsmerkmalen der "Buchhalter in staatlichen Oberkassen oder Zentralkassen" verfahren. Sicherlich liegt der Bewertung dieser Fallgruppe die Vorstellung zugrunde, daß Buchhalter in Oberkassen oder Zentralkassen im Vergleich zu den in der VergGr. VII genannten Buchhaltern in Kassen eine Tätigkeit ausüben, die erfahrungsgemäß in der Regel höhere Anforderungen stellt. Ob das im konkreten Einzelfalle zutrifft, ist aber nicht zu untersuchen; denn insoweit hat der Tarif besondere Merkmale gerade nicht aufgestellt.

Es muß daher genügen, wenn der Angestellte in einer Oberkasse als Buchhalter tätig ist. Es kommt nicht etwa weiter noch darauf an, ob er eine für Oberkassen typische Tätigkeit ausübt, insbesondere, ob und in welchem Maße er an der Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der nachgeordneten Kassen beteiligt ist. Darauf würde es aber hinauslaufen, wollte man mit dem Landesarbeitsgericht darauf abstellen, daß der Kläger in der Regierungshauptkasse Amtskassengeschäfte der vier Gymnasien wahrnehme und seine Tätigkeit deshalb nicht im Rahmen der Zuständigkeit einer Oberkasse verrichte. Sind einer Oberkasse neben der für sie typischen Zusammenfassung von Einnahmen und Ausgaben der nachgeordneten Kassen aus organisatorischen Gründen noch weitere Funktionen übertragen, so nimmt das der Kasse nicht die Eigenschaft einer Oberkasse. Ist der Buchhalter mit solchen Aufgaben befaßt, so ist er im Sinne der Tarifnorm gleichwohl als



Buchhalter "in einer Oberkasse" beschäftigt. Auf welche Geschäfte sich seine buchhalterische Tätigkeit erstreckt, ist unerheblich. Es kann ihm auch nicht etwa entgegengehalten werden, seine Tätigkeit sei nicht schwieriger als die der unter die VergGr. VII fallenden Amtskassenbuchhalter, so wenig sich diese darauf berufen könnten, ihre Arbeit sei ebenso schwierig wie die der Oberkassenbuchhalter.

Ist also der Kläger in einer Oberkasse tätig, so kommt es nur noch darauf an, ob er "Buchhalter" im Sinne des Tarifs ist, was das Landesarbeitsgericht offen gelassen hat. Nach dem Sachvortrag des Klägers, der vom beklagten Land in den Vorinstanzen ausdrücklich nicht bestritten worden ist, ist das zu bejahen. Danach hat der Kläger insbesondere die Titelnbücher der vier Gymnasien zu führen, die Belege zu sammeln, die Haushalts- und Betriebsmittel sowie den rechtzeitigen Eingang der Einnahmen zu überwachen und die Rechnungslegung vorzubereiten. Das sind typische Aufgaben eines Buchhalters (vgl. § 15 RKO).

Der Ansicht des beklagten Landes, daß nur der Buchhalterereileiter als "Buchhalter" im Sinne des Tarifs anzusehen sei, ist nicht beizupflichten. Der Tarif unterscheidet nicht zwischen Buchhaltern und Buchhalterereileitern. Soweit er leitende oder Aufsichtsfunktionen besonders bewertet, kommt das in den Tätigkeitsmerkmalen durch das Erfordernis bestimmter Unterstellungsverhältnisse zum Ausdruck. Etwas anderes kann auch nicht daraus hergeleitet werden, daß in Verwaltungsvorschriften als "Buchhalterei" die von dem Buchhalter verwaltete Stelle bezeichnet wird. Der Tarifbegriff des Buchhalters (in Kassen) kann nur ein einheitlicher sein. Wäre die Auffassung des beklagten Landes richtig, so müßte auch der in der VergGr. VII neben dem "Kontenverwalter mit gründlichen Fachkenntnissen" aufgeführte "Buchhalter mit gründlichen Fachkenntnissen" ein Buchhalterereileiter sein; ebenso könnten



in der VergGr. VI b in der Fallgruppe für "Angestellte in Kassen, denen mindestens 3 Buchhalter, Kontenverwalter oder Maschinenbücher der Vergütungsgruppen VIII oder VII unterstellt sind", unter den unterstellten "Buchhaltern" nur Buchhalterereileiter zu verstehen sein.

Hiernach ist der Anspruch des Klägers auf Vergütung nach der VergGr. VI b TO.A/BAT für die Zeit seit dem Inkrafttreten des Tarifvertrages vom 15. Januar 1960 begründet. Auf seine Revision war daher das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des beklagten Landes gegen das der Klage stattgebende erstinstanzliche Urteil zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann Wichmann Dr. Pecher

Mügel

Keil

